

Die Herren Landräthe veranlassen wir im Sinne dieser Erörterungen durch entsprechende Bekanntmachungen in den Kreisblättern event. durch Abdruck gegenwärtiger Verfügung auf eine Veränderung des Standpunktes besonders der ländlichen Gemeinden bei der Wahl der Hebammen hinzuwirken.

Potsdam, den 30. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(gez.) Graf Poninski.

An sämmtliche Herren Landräthe.

Das vorstehende Rescript der Königlichen Regierung vom 30. v. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Insbesondere mache ich aber die Magistrate und Ortsvorstände des Kreises ausdrücklich darauf aufmerksam und erwarte, daß dieselben in künftigen Fällen nach demselben sich genau achten und darnach verfahren werden, da die Prüfung der Anträge auf Zulassung von Frauen u. s. w. zum Hebammen-Lehrlutzus in Zukunft hiernach geschehen wird.

Teltow den 6. Februar 1860.

Der Landrat v. d. Knezebeck.

Bekanntmachung.

Die Dominien, Magistrate und Ortsvorstände im Kreise setze ich zur Nachachtung hierdurch davon in Kenntniß, daß die Druckkosten pro II. Semester pr. portofrei hier eingesendet werden müssen, weil ich mich sonst genötigt sehe, die Couverts unter Wiedereinziehung des entstehenden Portos an die Absender zurückzugeben zu lassen.

Teltow, den 8. Februar 1860.

Der Landrat v. d. Knezebeck.

Bekanntmachung.

Die Königl. Regierung zu Potsdam hat auf meine Vorstellung, zur Vermeidung von Weiterungen und Rückrechnungen, welche bei Festsetzung der Gehalts der Magistrate und Ortsvorstände der Königlichen Kreiskasse übermaachten Nachweisungen über an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Militengelder und Marsch-Competenzen unter Abrechnung der Beiträge auf die abzuführenden Staats-Steuern, sich vielfach nothwendig gemacht haben, genehmigt, daß die gedachten Nachweisungen zunächst mir zur Festsetzung eingereicht und erst, nachdem diese erfolgt ist und die Nachweisungen den einreichenden Behörden mit dem Festsetzungs-Vermerk versehen, zurückgegeben sein werden, der Königl. Kreis-Kasse statt baaren Geldes zu übermachen sind.

Die Magistrate und Ortsvorstände des Kreises haben sich hiernach für die Folge genau zu achten, wogegen von mir darauf gehalten werden wird, daß Verzögerungen der Anweisungen resp. Festsetzungen nicht vorkommen, sobald nur die gedachten Nachweisungen den bestehenden Bestimmungen gemäß aufgestellt und mir vorgelegt werden.

Teltow, den 1. Februar 1860.

Der Landrat v. d. Knezebeck.

Bekanntmachung.

Um die höhern Orte von mir verlangte Auskunft über die ohne Consens stattfindenden Auswanderungen geben zu können, ersuche ich die Polizeibrigaden des Kreises, sich hierüber im Laufe des Jahres genau zu unterrichten, und mir alljährlich bis spätestens den 8. Januar (zunächst am 8. Januar 1861) eine Nachweisung derjenigen Personen, von denen es Wohldenselben im Laufe des Jahres bekannt geworden ist, daß dieselben ohne Entlassungsurkunde ausgewandert sind, event. die Bacat-Anzeige einzureichen.

Die Ortsbehörden des Kreises weise ich aber an, vorkommende derartige Fälle sofort Ihrer Polizeibrigade zu melden. Teltow, den 8. Februar 1860.

Der Landrat v. d. Knezebeck.

Da der 12. Februar curr. auf einen Sonntag fällt, so können an diesem Tage die Sparassen-Geschäfte nicht abgemacht werden, und wird der verfallige Termin von mir hiermit auf den 15. d. Mts. verlegt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Teltow, den 8. Februar 1860.

Der Landrat v. d. Knezebeck.

Bekanntmachung.

Auf die im 5. Stück des diesjährigen Amtsblattes erschienene Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 17. Januar d. J., betreffend die geschehene Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, wird hierdurch mit dem Bemerk aufmerksam gemacht, daß Prämien-Listen der verloosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe im diesseitigen Bureau sowohl, als auch bei allen öffentlichen Kassen zur Einsicht ausliegen.

Die Schulzen haben dies in ihren resp. Gemeinden noch besonders bekannt zu machen.

Teltow, den 8. Februar 1860.

Der Landrat v. d. Knezebeck.

Alles Klagen ist grundlos.

Du klagnst, Du siehest glücklich nicht —
Du siebst nicht auf den Grund,
Auf dem stets heitres Himmelslicht
Dir Lust an Lust macht fund.
Wenn Du in Deine Klagen Dich
Einpinnest täglich mehr,
Dann, dann verlierst die Freude sich
In Dir und um Dich her.

Weiß ab, was Dich zum Klagen reizt,
Und geb' zu Leib' ihm dreist,
Wie sich's auch behnt, wie sich's auch spreizt,
Zu schreden Deinen Geist:
Wirst sehen, daß es nichts als Schein
Und ohne Wesen ist,
Und in Dein Herz nie kommt hinein,
Wenn Du kein Feigling bist.

Das Glück ist wahres Glück allein,
Das Du Dir selber gibst;
Stoff liegt dazu in jedem Sein,
Wenn Gott den Herrn Du liebst,
Mit Gott dem Herrn im Bunde schafft
Das Herz aus Nichts kein Heil,
Dein seine geistige Schöpferskraft,
Wird ihm schon hier zu Theil.